jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/1 5Ob588/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

ABGB §938 B
ABGB §946

Rechtssatz

Zum Widerruf einer gemischten Schenkung: Bei Vorliegen von Gründen, aus denen eine sonstige Schenkung widerruflich ist, erfaßt zwar der Widerruf auch bei der gemischten Schenkung das ganze Geschäft, doch wird der Beschenkte die Aufhebung des Geschäftes dadurch abwenden dürfen, daß er für den Schenkungsteil ein angemessenes Entgelt anbietet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 588/76
  Entscheidungstext OGH 01.06.1976 5 Ob 588/76
  Veröff: JBl 1977,259 = SZ 49/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0019267

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0050OB00588_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at